

# Verschärfung der Vermittleraufsicht

## Handlungsfelder für Vermittler und Versicherer

Das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Ein wesentliches Ziel dieser Revision ist die Stärkung des Kundenschutzes. Der Gesetzgeber führt darum umfangreiche Zulassungs- und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (hiernach «Vermittler») ein. Diese deutliche Verschärfung der Aufsicht fordert die Versicherungsbranche. Wir zeigen die konkreten Handlungsfelder und bieten Unterstützung.

### **Sofortmassnahmen: Prüfen der Unterstellung und der FINMA-Registerdaten**

Als Sofortmassnahmen sollten Vermittler zunächst ihre Unterstellung unter die künftige Aufsicht prüfen. Falls sie als ungebundene Vermittler qualifizieren, sollten sie zudem umgehend ihren Registereintrag überprüfen. Im 1. Halbjahr 2024 erfolgt die Nachdokumentation für ungebundene Vermittler auf der **Erhebungs- und Gesuchplattform (EHP) der FINMA**, wozu sie ein individuelles Gesuch stellen müssen. Vermittler, die bis zum 30. Juni 2024 kein Gesuch um Nachdokumentation einreichen, werden per 1. Juli 2024 aus dem Register gelöscht.

### **Wer gilt als Vermittler**

Gemäss Aufsichtsgesetz sind Vermittler Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen. Hinzu kommen Personen, die Versicherungsnehmende im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags beraten oder Versicherungsverträge vorschlagen. Gemäss FINMA-Praxis gilt als Vermittler, wer Versicherungsnehmende massgeblich bei ihrem Entscheid zum Vertragsabschluss unterstützt und berät. Personen ohne direkte Kundenverantwortung gelten darum nicht als Vermittler im Sinne des Gesetzes; Vergleichsplattformen (online oder via Smartphone-App) hingegen schon.

Keine Vermittlung stellen Medienberichterstattungen, beschreibende Vergleiche oder Ranglisten von Versicherungsprodukten dar, wenn diese Publikationen ohne wirtschaftliches Interesse (z.B. in Konsumentenschutzmagazinen) erfolgen.

Ungebundene Vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmenden. Sie müssen in deren Interesse handeln und bei der Wahl des optimalen Versicherungsprodukts frei sein. Sie dürfen deshalb weder rechtlich, personell noch wirtschaftlich an ein Versicherungsunternehmen gebunden sein. Alle anderen Vermittler gelten als gebunden.

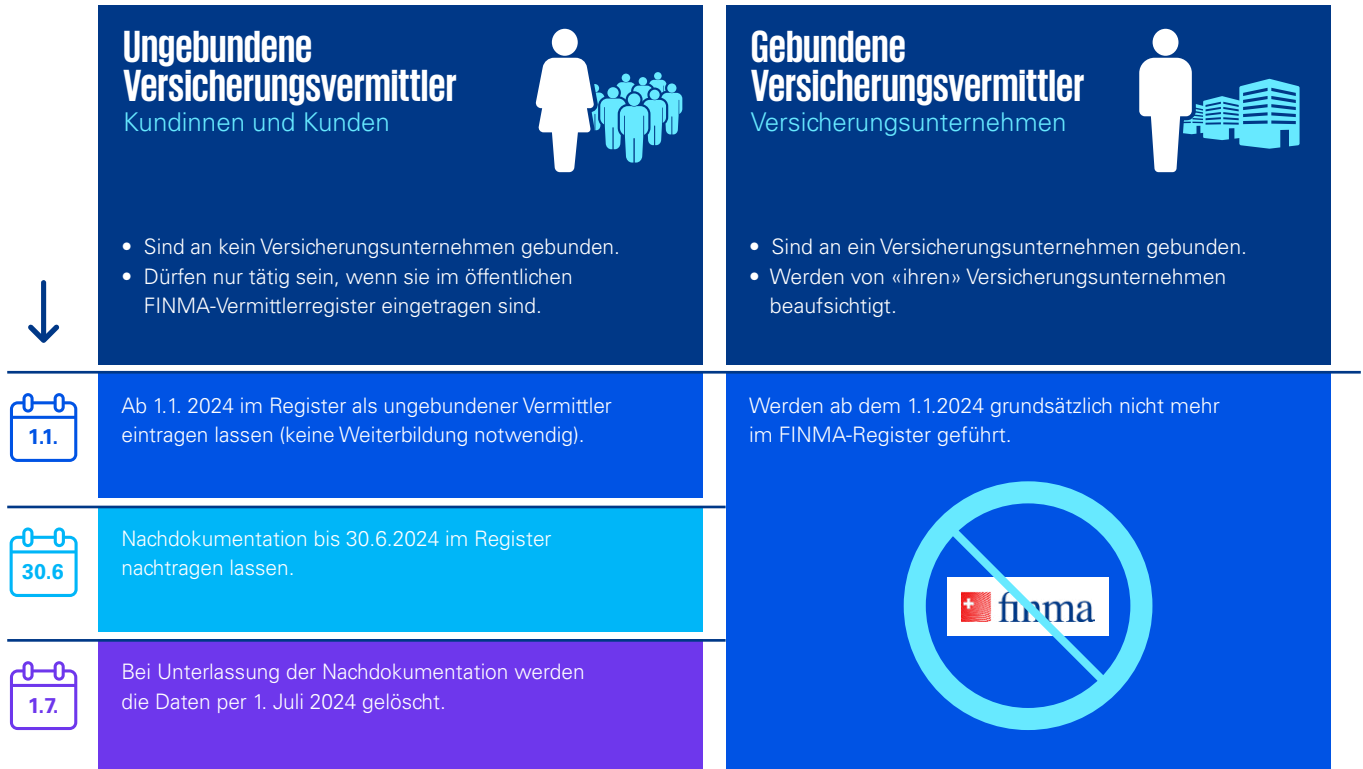
### **Vermittler müssen ihr Geschäftsmodell neu ausrichten**

Eine gleichzeitige gebundene und ungebundene Tätigkeit ist verboten (Typenzwang). Vermittler müssen deshalb ihr Geschäftsmodell einheitlich ausrichten und dieses vertraglich abbilden. Wenn Vermittler Begriffe wie «unabhängige Versicherungsberatung» verwenden, gelten sie als ungebunden und sind somit registrierungspflichtig. Die FINMA wird diesbezügliche Verstösse strafrechtlich verfolgen lassen.

### **Die FINMA-Registrierung als «Fahrschein» für ungebundene Vermittler**

Ungebundene Vermittler dürfen nur tätig sein, wenn sie im öffentlichen FINMA-Vermittlerregister eingetragen sind (Registrierungspflicht). Gebundene Vermittler können sich ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr freiwillig im FINMA-Register eintragen lassen (ausser, dies werde für eine Tätigkeit im Ausland vom jeweiligen Tätigkeitsland gefordert); ihre Einträge werden per 31. Dezember von der FINMA gelöscht.

# Übersicht: Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung



Quelle: FINMA

## Unterlagen für die Registrierung und spätere Aufsicht

Die ebenfalls revidierte Aufsichtsverordnung regelt die für die Registration und Nachdokumentation einzureichenden Unterlagen. Die Dokumentation ist umfangreich und umfasst u.a. Handelsregisterauszüge, Lebensläufe, Strafregister- und Betreibungsregisterauszüge sowie Corporate-Governance-Dokumente (bei Betrieben mit mehr als zehn Mitarbeitenden).

Die FINMA erhebt von den ungebundenen Vermittlern zudem periodisch aufsichtsrelevante Informationen und Kennzahlen. Für das Startjahr 2024 wird die FINMA zusätzlich zur Nachdokumentation folgende Zusatzdaten und -informationen einverlangen: Anzahl vermittelnde Mitarbeitende, Anzahl vermittelter Policen und Versicherungszweige, Provisionsvolumina (total, pro Partner, pro Vermittler, pro Zweig) und weitere Provisionsarten (z.B. Bestandesprovisionen).

## Voraussetzung für eine Registrierung als ungebundener Vermittler

Für eine Registrierung müssen ungebundene Vermittler folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz.  
Die FINMA kann hierbei Ausnahmen genehmigen (etwa für die reine Rückversicherungsvermittlung).
  2. Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf: Ungebundene Vermittler müssen handlungsfähig sein. Ihr Leumund bestimmt sich nach dem Betreibungs- und Strafregisterauszug.
  3. Gewähr für die Erfüllung der versicherungsaufsichtsgesetzlichen Pflichten: Die FINMA stellt Anforderungen an die Unternehmensführung (interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation). Konkret:
    - klare Zuweisung und Dokumentation von Aufgaben, Kompetenzen und Berichtswegen;
    - klare Trennung zwischen operativen Kontrolltätigkeiten;
    - Dokumentation wesentlicher Entscheidungen;
    - Dokumentation der Umsetzung der Informationspflicht
- Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften (Compliance-System);
- Festlegung von Grundsätzen zu den von den Angestellten erwarteten Verhaltensweisen und der für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse;
- Verankerung geeigneter Kontrollmechanismen.

Die ungebundenen Vermittler dürfen diese Corporate-Governance-Anforderungen risikogerecht auf ihre jeweilige Vermittlungstätigkeit sowie verhältnismässig auf ihre Grösse, Komplexität und Rechtsform anpassen.

4. Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheit: Ungebundene Vermittler müssen bei einem VAG-regulierten Versicherungsunternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden abschliessen (oder in eine entsprechende Deckung eingeschlossen sein). Die Deckungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres muss mindestens CHF 2 Mio. betragen. Beschäftigt ein ungebundener Vermittler Angestellte, die ihrerseits Versicherungsverträge vermitteln, oder nutzt er technologische Mittel zur Steigerung der Vermittlungskapazität, erhöht sich die Deckungssumme.
5. Für die Vermittlung notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse: Einzelpersonen müssen neu branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung erfüllen. Arbeitgebende müssen sicherstellen, dass genügend Angestellte diese Anforderungen erfüllen. Die erforderlichen Kenntnisse müssen durch Ablegen einer Prüfung belegt werden.

#### **Versicherungsunternehmen beaufsichtigen «ihre» gebundenen Vermittler**

Die Voraussetzungen der ungebundenen Versicherungsvermittlungstätigkeit gelten auch für gebundene Vermittler (allerdings ohne Registrierungspflicht bzw. -möglichkeit). Die direkte Aufsicht über die gebundenen Vermittler obliegt aber nicht der FINMA, sondern den Versicherungsunternehmen. Für die Versicherungsunternehmen bedeutet das einen erheblichen Aufwand, der über die üblichen Qualitätssicherungsprozesse für «ihre» Vermittler weit hinausgeht. Das kann zudem zu Doppelspurigkeiten führen, etwa wenn Kundenbeschwerden auch der FINMA zur Kenntnis gebracht werden (sog. «Bürgeranfragen»).



#### **Verhaltensregeln für alle Vermittler**

Folgende Pflichten bestehen für Vermittler:

- Die bestehende Informationspflicht wird insofern angepasst, als dass Vermittler auch ihren Status (gebunden oder ungebunden) sowie ihre Aus- und Weiterbildungsnachweise angeben müssen. Die FINMA schreitet ein, wenn Vermittler ihre Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmenden verletzen. Vermittler müssen darum ihre Kundenformulare pflegen.
- Neu müssen Vermittler Interessenkonflikte vermeiden. Wenn sie eine Benachteiligung der Versicherungsnehmenden nicht ausschliessen können, müssen sie die Versicherungsnehmenden vor Abschluss des Versicherungsvertrags über den Interessenkonflikt orientieren.
- Herausgabe der Kunden-Dossiers: Die Vermittler müssen diese auf Datenträgern «griffbereit» haben.
- Neu geregelt wird schliesslich auch die Vermittlung von Lebensversicherungen mit Anlagecharakter (sog. qualifizierte Lebensversicherungen). Vermittler müssen den Versicherungsnehmenden vor Vertragsabschluss das von den Lebensversicherern zur Verfügung zu stellende Basisinformationsblatt gratis zur Verfügung stellen. Zudem müssen Vermittler eine sog. Angemessenheitsprüfung durchführen. Das bedeutet, dass die Vermittler neu abklären müssen, ob die betreffende Lebensversicherung angesichts der Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmenden für diese angemessen ist. Der Bundesrat hat auf dem Verordnungsweg zudem eine Suitability-Prüfung eingeführt: Die Vermittler müssen auch die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse der Versicherungsnehmenden abklären und anhand der Einkommens- und Vermögenssituation sowie der aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen beurteilen, ob die qualifizierte Lebensversicherung auf die individuelle



finanzielle und Lebenssituation «passt». Die Vermittler müssen dies dokumentieren und den Versicherungsnehmenden auf Anfrage eine Kopie dieser Dokumentation zur Verfügung stellen und auf deren Anfrage Rechenschaft über die Bewertung, Entwicklung und Kosten der unterliegenden Finanzinstrumente ablegen. Die Vermittler müssen diese umfangreiche Dokumentation elektronisch speichern, sodass sie gegenüber den Versicherungsnehmern innerhalb von zehn Arbeitstagen Rechenschaft ablegen können.

### Zusätzliche Verhaltensregeln für ungebundene Vermittler

Ebenfalls neu ist die Pflicht zur Offenlegung von Entschädigungen: Ungebundene Vermittler dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten nur annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmenden ausdrücklich hierüber informiert haben. Wenn Vermittler von den Versicherungsnehmenden eine Vergütung erhalten, dürfen sie Drittschädigungen nur annehmen, wenn sie diese den Versicherungsnehmenden weitergeben oder diese ausdrücklich hierauf verzichten.

Wie gesagt obliegt die direkte Aufsicht über die gebundenen Vermittler den jeweiligen Versicherungsunternehmen. Sie müssen die Einhaltung der Verhaltenspflichten kontrollieren.

## Wie KPMG die Versicherungsbranche unterstützt

Die neue Vermittleraufsicht löst sowohl bei den Vermittlern als auch bei den Versicherungsunternehmen erheblichen Anpassungsbedarf aus. Wir beraten und unterstützen Sie für eine nachhaltige, aber pragmatische Umsetzung der neuen Vermittleraufsicht.

### Unser Angebot

- Unkomplizierte Beantwortung von Verständnis- und Implementierungsfragen
- Reviews oder Erstellung einzelner Arbeitsprodukte (Weisungen und Formulare)
- Readiness-Checks
- Schulungen von Mitarbeitenden und Führungsgremien
- Entwicklung und Umsetzung von Implementierungsplänen und -projekten
- Unterstützung im Verkehr mit der FINMA
- Post-Implementierungs-Assessments

## Kontakt

### KPMG AG

Badenerstrasse 172  
Postfach  
CH-8036 Zürich

[kpmg.ch](https://www.kpmg.ch)



### Alexander Lacher

Partner,  
Insurance Regulatory & Compliance

+41 79 671 65 12  
[alacher@kpmg.com](mailto:alacher@kpmg.com)



### Thomas Schneider

Partner,  
Sektorleiter Insurance

+41 58 249 54 50  
[thomasschneider@kpmg.com](mailto:thomasschneider@kpmg.com)

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage [www.kpmg.ch](https://www.kpmg.ch) finden.

© 2023 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.